

Verkündet
am 25. Oktober 1956

Noll, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Hildegard P [REDACTED], geb. T [REDACTED],
in B [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], als Alleinerbin des
früheren Beklagten Karl T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] O [REDACTED] AG in R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Artl, Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 22. Dezember 1954 einschließlich der Kostenent-
scheidung insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil
des früheren Beklagten erkannt hat.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
3. Zivilkammer des Landgerichts in Regensburg vom

19. Dezember 1952 wird auch im übrigen, d.h. hinsichtlich ihres zweiten Hilfsantrages, zurückgewiesen.

Die Anschlußrevision der Klägerin wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat die gesamten Kosten des zweiten Rechtszuges und die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist nach Einlegung der Revision gestorben; an seine Stelle trat als Alleinerbin seine Tochter, die jetzige Beklagte und Revisionsklägerin.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen. Der Beklagte war Inhaber eines Elektrizitätswerks in B [REDACTED], das er seiner Erbin hinterlassen hat. Er versorgte die Markt-gemeinde Beratzhausen und die Ortschaft Oberndorf mit elektrischem Strom. Zur Erzeugung dieser Energie benutzte er in erster Linie Wasserkraft, daneben stand ihm als Kraftquelle eine Dieselanlage zur Verfügung. Als im Laufe des letzten Krieges der Verbrauch an Dieseltreibstoff eingeschränkt wurde, trat der Beklagte an die Klägerin mit dem Ersuchen heran, ihm Zusatzstrom zu liefern. Die Klägerin stellte hierfür Bedingungen und unterbreitete dem Beklagten unter dem 20. Mai 1943 für die weitere Versorgung von Beratzhausen zwei Vorschläge. Sie schlug in erster Reihe vor, der Beklagte solle seine Netz- und Verteilungsanlage mit den Versorgungsrechten an die Klägerin gegen Zahlung eines Ablösungsbetrages übertragen, während der Beklagte die in der Wasserkraftanlage erzeugte und nicht für eigene Zwecke benötigte elektrische Energie in das Versorgungsnetz der Klägerin liefern sollte. Für den Fall, daß sich der Beklagte zur Zeit zur Übertragung seiner Versorgungsrechte nach den Richtlinien dieses Schreibens noch nicht entschliessen könnte, erklärte sich die Klägerin bereit, während der Dauer des Krieges Zusatzstrom anstelle der stillgelegten Dieselanlage zu liefern, stellte jedoch hierfür Bedingungen, u.a. die, daß es ihr freistehen müsse, entsprechend den Bedingungen des bestehenden Stromlieferungsvertrages nicht nur "neu entstehende" Abnehmer direkt zu versorgen, sondern auch von dem Beklagten bisher belieferte Abnehmer, sofern diese es wünschten.



Insoweit die Leitungsanlagen des Beklagten der Errichtung der Netzanlagen der Klägerin hindernd im Wege stehen, sollte der Beklagte mit seinen Leitungsanlagen auf seine Kosten ausweichen. Der Beklagte lehnte diese Bedingungen als unzumutbar ab und berief sich darauf, daß die Klägerin nach den damals geltenden Bestimmungen zur Abgabe von Zusatzstrom verpflichtet sei. Er behalf sich mit einer Holzgasanlage. Als 1945 erneute Schwierigkeiten vor allem wegen des Rohstoffmangels auftraten, wurden die früheren Verhandlungen wieder aufgenommen. Es kam zu einer Vereinbarung, die von der Klägerin am 9. September und von dem Beklagten am 19. September 1945 unterzeichnet wurde. In dieser Urkunde wird einleitend auf die früheren Besprechungen und das Schreiben der Klägerin vom 20. Mai 1943 Bezug genommen. Anschließend heißt es weiter:

"In einer neuerdings am 18. August 1945 gehaltenen Besprechung wurde zur endgültigen Bereinigung der Angelegenheit folgende Vereinbarung zwischen dem EW-Besitzer und der Obag (gemeint ist die Klägerin) geschlossen."

Es folgen dann die Punkte der Vereinbarung, von denen Punkt I lautet:

"Es besteht seitens des EW-Besitzers grundsätzliches Einverständnis mit der im Schreiben der Obag vom 20.5.1943 vorgeschlagenen Endlösung der Elektrizitätsversorgung von Beratzhausen, jedoch erscheint der Zeitpunkt für eine sofortige Durchführung dieser Vorschläge augenblicklich nicht gegeben. Es soll hier vielmehr der Eintritt normaler und stabiler Verhältnisse abgewartet werden."

Unter den weiteren Punkten folgen Abreden über die zwischenzeitliche Regelung der Stromversorgung von Beratzhausen und Oberndorf; dabei wurde der Klägerin die Versorgung des Betriebes einer Brauerei übertragen, um das E-Werk des Beklagten zu entlasten, und ferner vereinbart, daß neu hinzukommende Abnehmer mit einem Anschlußwert von 5 kW und

mehr der Obag zur direkten Versorgung mit Drehstrom freigegeben werden.

Die Klägerin lieferte gemäß dieser Vereinbarung an den Beklagten Zusatzstrom. Sie verlangte mit der im Februar 1952 erhobenen Klage auf Grund Ziff I der Vereinbarung zunächst, den Beklagten für schuldig zu erklären, seine Elektrizitäts-Versorgungs- und Erzeugungsanlage sowie seine Versorgungsrechte gegenüber der Marktgemeinde Beratzhausen zu den in ihrem Schreiben vom 20. Mai 1943 niedergelegten Bedingungen an sie zu übertragen, änderte jedoch später diesen Antrag, indem sie das Wort "Erzeugungsanlage" durch das Wort "Verteilungsnetze" ersetzte. Der Beklagte lehnte es ab, der darin zu erblickenden Klagerücknahme zuzustimmen. Die Klägerin fügte dem Antrag zwei Hilfsanträge hinzu. Mit dem ersten erstrebte sie, den Beklagten zu verurteilen, mit der Klägerin einen Vertrag abzuschließen, der den Abmachungen vom 7./19.9.1945 entspricht. Mit dem weiteren Hilfsantrag, der allein noch im Streit ist, beantragte sie zu erkennen:

Der Beklagte ist schuldig, Zug um Zug gegen Leistung einer gemäß den Bedingungen des Vertrages vom 7./19.9.45 in Verbindung mit dem Schreiben an den Beklagten vom 20.5.1943 festzulegenden geldlichen Gegenleistung seine Elektrizitäts-Versorgungs- und Verteilungsnetze sowie seine Versorgungsrechte gegenüber der Marktgemeinde Beratzhausen an die Klägerin zu übergeben.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er ließ im wesentlichen folgendes vortragen:

Er habe sich nicht verpflichtet, das Werk an die Klägerin zu übertragen. Es habe nur grundsätzliches Einverständnis darüber bestanden, daß hierüber Vertragsverhand-

lungen geführt werden sollten, wenn stabile und normale Verhältnisse eingetreten sein würden. Mit den Worten "grundsätzliches Einverständnis" habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der Beklagte die Vorschläge aus dem Jahre 1943 als geeignete Basis für spätere Vertragsverhandlungen anerkenne; eine endgültige Lösung der Elektrizitätsversorgung habe jedoch erst später im Wege der Verhandlungen herbeigeführt werden sollen. Der Punkt I habe nur deklaratorische Bedeutung. Die Vereinbarung ermangele zudem der Zustimmung der Gemeinde, die nach dem mit ihr abgeschlossenen Konzessionsvertrag vom 23. März 1939 nötig sei. Der Vertrag sei auch deshalb nichtig, weil der Beklagte sich bei der Unterzeichnung der Urkunde in einer Notlage befunden und die Klägerin diese ausgenutzt habe. Unter normalen Verhältnissen hätte er die Vereinbarung nicht unterzeichnet. Die von der Klägerin gewährte Leistung stehe in keinem Verhältnis zu der von ihr geforderten Gegenleistung. Dieses Mißverhältnis werde noch deutlicher, wenn man berücksichtige, daß die Klägerin nach den damaligen Erlassen der Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft verpflichtet gewesen sei, den benötigten Reservestrom zu liefern. Sie habe durch das Verlangen eines Sondervorteils auch gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB verstossen. Überdies habe die Klägerin die Vereinbarung selbst gelöst; sie habe mit Schreiben vom 23.6.1951 und 12.7.1951 dem Beklagten mitgeteilt, daß sie die Zusatzstromlieferung einstellen werde, falls nicht bis zum 5.7.1951 Verhandlungen zum Abschluß der notwendigen Vereinbarungen aufgenommen würden bzw. das in dem Schreiben vom 12.7.1951 verlangte Anerkenntnis abgegeben würde.

Die Klägerin erwiderte insbesondere, die Vereinbarung sei angesichts ihres Wortlauts und ihrer Bestimmtheit eine endgültige und unter Mitwirkung der Gemeindevertretung von Beratzhausen zustande gekommen. Sie habe dabei die Verpflichtung übernommen, auch über die damals zu erwartende Geltungs-

dauer der angeführten, sie zur Lieferung von Zusatzstrom verpflichtenden Erlasse hinaus den Beklagten mit Strom zu beliefern. Der Beklagte habe aus freiem Willensentschluß den einen Vorschlag der Klägerin gewählt. Der Zusatzstrombedarf des Beklagten sei auch nach Eintritt stabiler Verhältnisse sehr erheblich gewesen. Er habe durch ständige Erhöhung seiner Leistungsabnahme gezeigt, daß er am Abkommen festhalten wolle. Hieraus ergebe sich, daß seine Anlage nicht ausreichend auf die Zunahme der Elektrizitätsarbeit eingerichtet gewesen sei. Aus den angeführten Schreiben habe der Beklagte unmöglich folgern können, daß die Klägerin das Vertragsverhältnis lösen wolle.

Das Landgericht wies die Klage durch Urteil vom 19. Dezember 1952 ab. Es nahm an, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstosse und daher nach § 138 BGB nichtig sei.

Die Klägerin legte Berufung ein, mit der sie den geänderten Hauptantrag und die beiden Hilfsanträge weiter verfolgte. Sie machte insbesondere geltend, sie sei nicht verpflichtet gewesen, dem Beklagten den Mehrbedarf an Strom zu liefern, der sich daraus ergab, daß die Kapazität seines Werkes nicht ausreichend dafür gewesen sei, den auftretenden Bedarf zu decken.

Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Leistung Zug um Zug gegen Zahlung der in dem Vertrag vom 7./19.9.1945 in Verbindung mit dem Schreiben vom 20.5.1943 bezeichneten Ablössungssumme, deren Höhe durch je einen von beiden Parteien zu ernennenden Sachverständigen zu ermitteln sei, wenn hierüber keine Einigung der Parteien zustande komme. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Die Kosten des ersten Rechtszuges wurden der Klägerin zu $\frac{3}{4}$, dem Beklagten zu $\frac{1}{4}$ auferlegt, während die Kosten der zweiten Instanz gegeneinander aufgehoben wurden.

Landgericht stellt in seinem Urteil fest, durch Vernehmung der Zeugen Ha[REDACTED], Hu[REDACTED] und F[REDACTED] als auch durch die Vernehmung des Beklagten als Partei habe sich ergeben, daß der Vertrag erst nach mehrmaliger Durchsprache der einzelnen Punkte und erst nach verschiedenen Änderungen zustande gekommen und daß sich dabei der Beklagte vollkommen darüber im klaren gewesen sei oder habe sein müssen, daß er den Zusatzstrom nur bekomme, wenn er sein Stromnetz und seine Verteilungsanlage an die Klägerin verkaufe. Nur aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage und insbesondere, weil man mit einer Geldentwertung habe rechnen müssen, sei davon Abstand genommen worden, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu schliessen. Die Auffassung des Berufungsgerichts beruht somit auch auf diesen tatsächlichen Feststellungen und der Auslegung des Wortlauts der Vereinbarung, die im Rahmen der der Revision gezogenen Grenzen nur darauf nachgeprüft werden kann, ob das Berufungsgericht dabei Rechtsvorschriften oder allgemeine Auslegungsgrundsätze verletzt, insbesondere gegen die Denkgesetze verstossen oder wesentlichen Auslegungstoff übergangen hat. Solche Voraussetzungen sind nicht dargetan. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist vielmehr durchaus möglich und findet in dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine wesentliche Unterstützung. Die Vereinbarung ist ihrem Inhalt nach genügend bestimmt, die Leistungen sind bestimmbar. Das gilt insbesondere auch für die Frage, für welche Zeit die Klägerin verpflichtet sein sollte, den von dem Beklagten erzeugten Strom abzunehmen. Deshalb hat das Revisionsgericht davon auszugehen, daß der Beklagte sich zur käuflichen Übertragung der Netz- und Verteilungsanlagen zum genannten Zeitpunkt verpflichten sollte und verpflichtet hat.

Mit einer weiteren Rüge beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem Vorbringen des Be-

klagten in erster Instanz auseinandergesetzt, daß die Klägerin die Vereinbarung vom September 1945 selbst gelöst habe. Dieser Angriff ist deshalb unbeachtlich, weil der Vortrag des Beklagten insoweit nicht schlüssig war.

II. Mit weiteren verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rügen verfißt die Revision die Auffassung, der Vertrag verstosse wegen der Verpflichtung unter Ziffer I gegen die guten Sitten und sei nach § 138 Abs 1 BGB nichtig; sie rügt, das Berufungsgericht habe dies verkannt und bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 138 Abs 2 BGB erkennbar auch den Begriff der Notlage und den Begriff der Ausbeutung einer Notlage verkannt.

Bei Prüfung dieser Rügen ist davon auszugehen, daß § 6 Abs 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S 1451) einem Energieversorgungsunternehmen, das ein bestimmtes Gebiet versorgt, eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht auferlegt, die jedoch nur gegenüber dem unmittelbaren Verbraucher besteht. Unternehmer und Personen, die als Energieverteiler auftreten, können sich auf diese Versorgungspflicht nicht berufen. Sie läßt sich auch nicht auf § 6 Abs 3 stützen, da diese Vorschriften sich auf Energieerzeuger beziehen, die als Verbraucher eine Energieanlage zur Erzeugung von Elektrizität betreiben (vgl. Erl. RWM v 21.5.1937 betr. Anschluß- und Versorgungspflicht gegenüber Energieverteilern, ElWirtsch 1937, 411 und § 1 der 5. DVO z. EnergG vom 21. Oktober 1940 (RGBl I, 1391)). In der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (RGBl S 1607) erhielt die durch diese Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung geschaffene Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) in § 3 näher geregelte Befugnisse, darunter die, alle Maßnahmen zu treffen, die die Aufrechterhaltung der Energieversorgung für die wichtigen Verbraucher

sicherstellen (§ 3 Ziffer c). Die Reichsstelle verpflichtete in dem Runderlaß 8/39 vom 19.10.1939 betr. Einschränkung der Stromerzeugung aus Dieselöl (Text bei Darge-Melchinger-Rumpf, Energiewirtschaftsgesetz II. Teil Bd 2, 183) zur Einsparung von Diesel-Treibstoff das zuständige Gebietsversorgungsunternehmen zum Anschluß und zur Stromlieferung, auch wenn die Voraussetzungen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 1 Abs 1 nicht vorliegen, und bestimmte gleichzeitig, daß in erster Linie das EVU zuständig sei, in dessen bestimmten Versorgungsgebiet der Anschluß und die Versorgung erfolgen solle; wenn dieses nicht in der Lage sei, den Anschluß und die Versorgung vorzunehmen, so gelte das überlagernde Überlandwerk als zuständig, sofern nicht eine näher bestimmte Ausnahme vorliege. Der Erlaß Nr 6/40 vom 22. Januar 1940 betr. Stilllegung und Umstellung von Dieselmotoren (Text bei Darge aaO 190) enthält weitere Ausführungsbestimmungen. Der Wortlaut dieser Erlasse legt allerdings die Annahme nahe, daß die darin ausgesprochene Verpflichtung zur Stromlieferung nur die Belieferung von Stromverbrauchern betrifft, die eine Eigenanlage stilllegten, nicht aber auch ein EVU, das selbst an der öffentlichen Stromversorgung beteiligt ist und eine Dieselanlage stillgelegt hat, zur Zusatzversorgung berechtigt. Es steht jedoch außer Frage, daß die Ermächtigungen in § 15 Energ-Gesetz und § 3 der VO v 3.Sept.1939 auch die Befugnis einschliessen, Energieversorgungsunternehmen die Abgabe von Energie an ein anderes Versorgungsunternehmen zu Hilfszwecken zur Pflicht zu machen. Legte die zuständige Behörde einem EVU eine solche Verpflichtung auf, so konnte der Richter auf Antrag des Leistenden oder des Empfängers der Leistung das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis im Rahmen der Vertragshilfe regeln (§ 2 Ziff 2 der VO über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940, RGBl I, 577).

Es ist nach dem Tatbestand des Berufungsurteils unstrittig, daß die Klägerin während des Krieges verpflichtet war, dem Beklagten Zusatzstrom dafür zu liefern, daß seine Erzeugungsanlage zum Teil ausfiel. Sie war jedoch hierzu nur unter Bedingungen bereit, die sie in ihrem Schreiben vom 20. Mai 1943 stellte. Das Berufungsgericht nimmt an, für den Beklagten sei bei den Verhandlungen im Jahre 1945, als er erneut an die Klägerin herantreten war, um von ihr Zusatzstrom zur Beseitigung der wieder aufgetretenen Versorgungsschwierigkeiten zu erhalten, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, Zusatzstrom für eine begrenzte Zeit nach Maßgabe des zweiten Alternativvorschlages in dem Schreiben vom 20. Mai 1943 zu erhalten. Hierzu hat die Klägerin gegenüber dem Hinweis des Beklagten, der zweite Alternativvorschlag habe nur für die Dauer des Krieges gelten sollen und im Jahre 1945 nicht mehr zur Wahl gestanden, in dem Schriftsatz vom 10. April 1954 Seite 9 ausführen lassen, dieser Alternativvorschlag habe zwar nur für die Dauer des Krieges Geltung haben sollen, es gehe aber zu weit, für das Jahr 1945 anzunehmen, daß der Krieg vorbei gewesen sei, tatsächlich datiere sein wirtschaftliches Ende erst nach der Währungsreform und die Kriegsverordnungen hätten auch diesen Zeitpunkt noch überlebt. Die Annahme des Berufungsgerichts und die Behauptung der Klägerin, daß der Alternativvorschlag, der nicht mit dem Verlangen einer Übertragung der Versorgungs- und Verteilungsnetze verbunden war, auch noch im Jahre 1945 dem Beklagten zur Wahl gestanden habe, hätten dem Berufungsgericht Veranlassung geben sollen, bei der Beurteilung des Verhaltens der Klägerin die Bedingungen dieses Vorschlages näher in Betracht zu ziehen und zu würdigen. Denn es handelte sich keineswegs nur um übliche Bedingungen, sondern auch um solche, mit denen die Klägerin sich die Möglichkeit eines weitgehenden Einbruchs in den Stromversorgungsbereich des Beklagten und den Kreis seiner Abnehmer zu verschaffen suchte. Nach Ziffer e des zweiten Alter-

nativvorschlages stellte die Klägerin nämlich für die Belieferung des Beklagten mit Zusatzstrom an Stelle der stillgesetzten Dieselanlage und nur für die Dauer des Krieges die Bedingung, ihr das Recht einzuräumen, entsprechend den Bedingungen des zwischen dem Beklagten und der Marktgemeinde Beratzhausen bestehenden Stromlieferungsvertrages nicht nur neu hinzukommende Abnehmer zu versorgen, sondern auch von dem Beklagten bisher belieferte Abnehmer, sofern diese es wünschten. Die Klägerin verteidigt in der Berufungsbegründung (Seite 17/18) dieses Verlangen unter Hinweis auf eine Bestimmung des Stromlieferungsvertrages, nach der die Marktgemeinde berechtigt ist, jederzeit eine anderweitige Stromversorgung zuzulassen, wenn die Stromversorgung ungenügend ist oder gegenüber benachbarten Überlandwerken zu hohe Preise gefordert werden. In diesen Fällen ist der Gemeinde und den Gemeindeangehörigen freigestellt, ohne Kündigung und ohne Rücksicht auf den bestehenden Stromlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Beklagten den Strom von einer anderweit zugelassenen Stelle zu beziehen. Für diesen Fall ist in dem Stromlieferungsvertrag weiter vorgesehen, daß dem neuen Stromlieferanten durch die Leitungsanlage des Elektrizitätswerks des Beklagten keinerlei Behinderungen entstehen dürften. Es kann der Klägerin jedoch nicht zugegeben werden, daß sie mit ihrem Verlangen nicht mehr gefordert habe, als dem Beklagten ohnedies nach dem Stromlieferungsvertrage obgelegen hätte. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hätten sich gegebenenfalls der Beklagte und seine Stromabnehmer darüber auseinanderzusetzen, ob die Voraussetzungen des Rechts zum anderweiten Strombezug eingetreten sind. Die von der Klägerin gestellte Bedingung sollte ihr ein eigenes Recht gegenüber dem Beklagten geben, neu hinzukommende Abnehmer zu versorgen und sogar bisher belieferte Abnehmer, sofern diese es wünschten. Die bloße Bezugnahme auf den Stromlieferungsvertrag stellt keineswegs klar,

daß dieses Recht nur dann bestehen sollte, wenn die Voraussetzungen vorlagen, unter denen die Gemeinde oder die Abnehmer berechtigt sein sollten, den Strom anderswoher zu beziehen. Selbst wenn diese Bedingung unter Ziffer e nur für den Fall gestellt sein sollte, daß der von der Klägerin anstelle der stillgelegten Dieselanlage zu liefernde Strom nicht ausgereicht haben würde, die Versorgung der Abnehmer des Beklagten sicherzustellen, so wäre es auch für diesen Fall in hohem Maße als anstößig anzusehen und ein Mißbrauch der Machtstellung der Klägerin, daß sie die Erfüllung einer ihr obliegenden Verpflichtung davon abhängig machte, daß ihr eine direkte Belieferung von Abnehmern des Beklagten zugestanden werde, wozu noch die weitere Verpflichtung des Beklagten treten sollte, auf seine Kosten mit seinen Leitungsanlagen insoweit auszuweichen, als diese der Errichtung der Netzanlage der Klägerin hindernd im Wege stehen. Die Klägerin beabsichtigte damit zugleich einen dauernden Einbruch in den Abnehmerkreis des Beklagten, während sie damit rechnen mußte, daß sie nach den bestehenden Vorschriften zur Lieferung von Zusatzstrom anstelle der stillgelegten Dieselanlage, aber auch darüber hinaus zur vorübergehenden Energieabgabe an den Beklagten öffentlichrechtlich verpflichtet war oder verpflichtet werden konnte. Ihr Verhalten verstieß schon aus diesen Gründen sowohl im Jahre 1943 als auch bei den Verhandlungen im Jahre 1945, bei denen sie auch den zweiten Alternativvorschlag dem Beklagten nochmals zur Wahl gestellt haben will, gegen das gesunde Rechtsempfinden aller anständig und billig Denkenden. Die Klägerin hat zwar in der Berufungsbegründung (Seite 7) darauf hingewiesen, sie habe sich in einem Schreiben vom 3. Juni 1942 bereit erklärt, den benötigten Zusatzstrom zu den allgemein üblichen Bedingungen zu liefern. Sie ist jedenfalls in dem Schreiben vom 20. Mai 1943 von dieser Bereitwilligkeit abgewichen, indem sie die erwähnten besonderen Bedingungen unter Ziffer e stellte. Es ist hiernach nicht richtig,

daß sie im Jahre 1945 dem Beklagten eine vorübergehende Hilfe zur Leistung seiner Versorgungsschwierigkeiten zu zumutbaren Bedingungen zur Wahl gestellt habe.

Die dann getroffene Vereinbarung verstößt wegen dieses Verhaltens und der sonstigen dem unstreitigen Sachverhalt zu entnehmenden Umstände wegen des von der Klägerin dabei verfolgten Zwecks und des Mißbrauchs ihrer Machtstellung gegen die guten Sitten. Es kommt nämlich noch hinzu, daß für den Beklagten nach seiner von der Klägerin nicht bestrittenen Behauptung (vgl. Schriftsatz vom 14. September 1953 Seite 7) ein anderer Vertragspartner als die Klägerin nicht in Betracht kommen konnte. Sie war daher in der Lage, ihre Machtstellung gegenüber dem Beklagten auszunutzen, und hat dies mit ihrem oben gekennzeichneten Verhalten sowohl im Jahre 1943 als auch bei den Vertragsverhandlungen im Jahre 1945 deutlich gezeigt. Der Beklagte hat sich auf die schweren Bedingungen aus einer mißlichen Lage eingelassen. Er hat durch den Betrieb einer Holzgasanlage während des Krieges die Versorgung seines Stromnetzes noch ohne fremde Hilfe durchführen können. Im Jahre 1945 waren aber neue Versorgungsschwierigkeiten eingetreten. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Beklagte dann, wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, wieder Dieselöl zu benutzen, den nun an ihn herantretenden Schwierigkeiten hätte voll begegnen können. Die Klägerin hat selbst eingeräumt, daß eine Erweiterung der Stromerzeugungsanlage des Beklagten möglich wäre, um die Kapazität des Werkes dem Strombedarf anzugleichen (Berufungsbegründung Seite 13). Daraus folgt, daß der Beklagte unter den Zeitverhältnissen des Jahres 1945 sich in einer unverschuldeten Zwangslage befand, der zu einem späteren Zeitpunkt mit anderen Mitteln hätte abgeholfen werden können. Diese Situation hat die Klägerin ausgenutzt. Auf ihren Beweisantrag für die Behauptung, daß mit den eigenen Stromerzeugungsanlagen des Beklag-

ten die Frequenz nicht so gehalten werden könnte und kann, daß eine ordnungsmäßige Versorgung der Abnehmer sichergestellt werden könnte, kommt es unter diesen Umständen nicht an. Ferner ist noch hervorzuheben, daß die Anforderungen, die der Beklagte im Jahre 1945 und später an die Klägerin stellte, an ihre Lieferungsmöglichkeiten keine besonders ins Gewicht fallenden Ansprüche stellten, wie sich aus der in der Berufungsbegründung vorgetragenen Übersicht über den Zusatzbedarf des Beklagten ergibt, die für 1946 52 234 gelieferte kW enthält. Mag auch die Klägerin im Jahre 1945 durch die allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten betroffen worden sein, so ist doch unstreitig, daß sie den Bedarf des Beklagten decken konnte. Sie hat auch keine substantiierten Behauptungen darüber vorgetragen, daß ihr dies nur mit sonst unvertretbaren Aufwendungen möglich gewesen sei.

Gegenüber der Behauptung der Klägerin, der Beklagte sei mit seinem Strom nicht ausgekommen, weil seine Stromerzeugungsanlage einschließlich der die Diesel-Anlage vollwertig ersetzenden Holzgasanlage nicht ausreichten, um den infolge der zusätzlichen Belastung durch die Brauerei Wiendl gesteigerten Strombedarf zu befriedigen, ist darauf hinzuweisen, daß der Beklagte bereit war, die unmittelbare Versorgung dieser Brauerei der Klägerin zu überlassen und sich nicht gegen diese Regelung in der Vereinbarung vom September 1945 wehrt. Daraus ergibt sich noch nichts dafür, daß die Klägerin die erbetene Aushilfe mit Zusatz- und auch Reservestrom von den weiteren Bedingungen ihrer Vorschläge vom 20. Mai 1943 abhängig machen durfte.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, dem Beklagten sei der Weg offen geblieben, sich den Zusatzstrom, auf dessen Belieferung er einen Rechtsanspruch hatte, auf dem Zwangswege zu verschaffen zu Bedingungen, die notfalls vom Richter

festzusetzen waren und daher die Wahrscheinlichkeit hatten, nicht gegen die guten Sitten zu verstossen, so läßt es dabei die Zeitverhältnisse des Jahres 1945 außer Betracht, auf die sich der Beklagte ausdrücklich berufen hatte. Damals befanden sich die Gerichte erst wieder im Wiederaufbau. Die Wiederaufnahme der Gerichtstätigkeit war noch nicht überall durchgeführt. Es muß zum mindesten auch fraglich erscheinen, ob der Beklagte mit der erforderlichen Schnelligkeit eine Verwaltungsmaßnahme erzielt hätte, die der Klägerin aufgab, dem Beklagten den benötigten Zusatzstrom zu liefern. Die Frage einer Notlage des Beklagten stellt sich vor allem aber auch dann, wenn die Klägerin hierzu nicht verpflichtet war.

Das Berufungsgericht sieht einen wirtschaftlich verständlichen Anreiz für die Vereinbarung über den Verkauf des Verteilungsnetzes und der Versorgungsrechte darin, daß der Beklagte hierdurch nicht nur den Anspruch auf Lieferung von Zusatzstrom, sondern auch auf Reservestrom enthielt. Dadurch sei der Beklagte von der Notwendigkeit befreit worden, Reserveanlagen für außergewöhnliche Fälle bereit zu halten. Ihm sei also die optimale Nutzung seiner Anlage geblieben, alle Schwankungen in der Erzeugung und alle eventuell auftretenden Schwierigkeiten bei der Abnahme seien auf die Klägerin abgewälzt worden. Hinzu trete der Umstand, daß die Klägerin bis zum Eintritt normaler Verhältnisse, also vorerst auf unabschätzbare Zeit, zu liefern hatte. So betrachtet, erschienen die Vereinbarungen noch über die zu zahlende Ablössungssumme hinaus als ein gutes Geschäft für den Beklagten.

Diese Erwägungen vermögen jedoch nicht ausreichend zu rechtfertigen, daß die Klägerin im September 1945 die Belieferung des Beklagten mit dringend benötigtem Zusatzstrom

von dem Verkauf seiner Netz- und Verteilungsanlage und seiner Versorgungsrechte abhängig gemacht hat. Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang hervorhebt, daß der Beklagte in steigendem Umfange von der Klägerin Strom bezogen hat, so ist hiermit noch nichts darüber gesagt, wie der Beklagte seinen Bedarf in den späteren Jahren hätte decken können, wenn es nicht zu dieser weitgehenden Verpflichtung zur laufenden Stromversorgung gekommen wäre.

War die Vereinbarung aber wegen der im Jahre 1945 gegebenen Umstände sittenwidrig und deshalb nichtig, so kann sich der Beklagte hierauf auch dann berufen, wenn er aus dieser Vereinbarung auch noch nach Eintritt normaler Verhältnisse Vorteile gezogen hat, die er auf Grund der oben angeführten Erlasse oder späterer Bestimmungen nicht hätte beanspruchen können. Er hat bereits im Jahre 1951 erklärt, daß er sich nicht für verpflichtet halte, der Klägerin die Netzanlagen zu übertragen, weil insofern eine bindende Vereinbarung nicht beabsichtigt gewesen sei, und hat in diesem Zusammenhang zu erkennen gegeben, daß er die Klägerin zur Lieferung des Zusatzstromes auf Grund der Vereinbarung für verpflichtet halte, die andere Gegenleistungen für die Verpflichtungen der Klägerin enthielt. Dem Beklagten kann daher die Berufung auf die Nichtigkeit der Verkaufsvereinbarung nicht schon deshalb versagt werden, weil er von der Beklagten die Vorteile der Stromlieferungsvereinbarung auch weiterhin in Anspruch genommen hat.

III. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, der Klägerin die Elektrizitäts-Versorgungs- und Verteilungsnetze sowie die Versorgungsrechte gegenüber der Marktgemeinde Beratzhausen zu übertragen, weil jedenfalls die hierauf gerichtete Vereinbarung gemäß § 138 Abs 1 BGB nichtig ist. Damit erweist sich auch das

nach dem zweiten Hilfsantrag der Klage gestellte Verlangen der Klägerin als unbegründet. Infolgedessen war das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es diesem Antrag entsprochen und über die Kosten zu Lasten des Beklagten entschieden hat. Die Abweisung der Klage durch das Landgericht war in vollem Umfange zu bestätigen. Damit wird auch die Anschlußrevision der Klägerin gegenstandslos, die sich gegen die Kostenverteilung im Berufungsurteil richtet und diese für unangemessen hält. Sie war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen fallen der Klägerin gemäß § 91 ZPO zur Last.

Dr. Canter Dr. Fischer Artl Dr. Nörr Dr. Haager